

SATZUNG

„Parchimer Schützengilde 1410 e.V.“

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Parchimer Schützengilde 1410 e.V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim unter der Nummer VR 8 eingetragen.

Der Sitz der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist in 19370 Parchim, Voigtsdorfer Weg 54 a.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedschaften

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg/Vorpommern, der als Landesfachverband Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. ist. Sie ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Kreisschützenbund Ludwigslust-Parchim e.V.. Sie erkennt die Satzung der übergeordneten Fachverbände und Schießsportordnungen in ihrer jeweiligen Fassung an. Einzelmitgliedschaften der Mitglieder in anderen Schießsportverbänden sind zulässig. Eine Zusammenarbeit mit anderen Dachverbänden wird angestrebt. Näheres wird durch Verträge geregelt.

§ 3 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Die Tätigkeit der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist auf folgende Hauptpunkte gerichtet:

Die Jahrhunderte alte Parchimer Schützentradition und das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens zu pflegen, wahren und weiterzuführen. Alle in der Stadt Parchim und im Landkreis ansässigen Sportschützen und am Schießsport interessierten Bürger auf freiwilliger Basis zu organisieren und dem Schießsport zuzuführen.

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen und organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Den Schießsport nach den in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ e.V. und des „Landesschützenbundes Mecklenburg- Vorpommern“ festgelegten einheitlichen und anerkannten Richtlinien durchzuführen. Den Schießsport als Leibesübung zu pflegen, den Schützennachwuchs , die Jungschützen und die Mitglieder der

Parchimer Schützengilde 1410 e.V. über ein organisiertes Training an den leistungsorientierten Wettkampfsport heranzuführen.

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist Stätte der aktiven Freizeitgestaltung sowie eines lebendigen Vereinslebens.

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist politisch und konfessionell neutral und lässt keine nationalistischen oder radikalen Bestrebungen und Aktivitäten zu. Sie fördert sportliche Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, einschließlich anderer Dachverbände, die nach eigener Sportordnung schießen, deren Zweck und Ziele den seinen entsprechen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. verfolgt mit ihrer Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 - Mittelverwendung

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Parchimer Schützengilde 1410 e.V.. Ihre Organe arbeiten ehrenamtlich. Weiteres regelt die Finanzordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 - Mitglieder und Mitgliedschaften

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. hat

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person sowie juristische Person werden, die die Satzung und Ordnungen der Parchimer Schützengilde

1410 e.V. anerkennt und engagiert dazu beiträgt, die Beschlüsse der Organe der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. zu verwirklichen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Nach Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft wird dem ordentlichen Mitglied empfohlen, sich die Schützentracht laut Kleiderordnung zu beschaffen.

Beim öffentlichen Auftreten der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. wird empfohlen die Schützentracht laut Kleiderordnung zu tragen.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen einzuhalten.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr. Fällige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Austritts zu entrichten.

Der Ausschluss

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß vom Vorstand suspendiert und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss ausgeschlossen werden,

- bei Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge und zweimaliger Mahnung, 3(drei) Monate nach der Fälligkeit.
- bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- bei grobem unsportlichen Verhalten
- der Ausschluss wird sofort wirksam. Beiträge sind bis zum Quartalsende zu leisten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

Sie haben alle Dokumente und Gegenstände (Mitgliedsausweis, Schlüssel usw.) die sie von der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. erhalten haben, innerhalb einer Woche abzugeben. Es erfolgt die Meldung an die zuständige Behörde laut gesetzlicher Regelungen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Zur Aufnahme in die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. sind eine Aufnahmegebühr und der jährliche Beitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages. Näheres regelt die Finanzordnung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Der Beitragssatz und die Höhe der Aufnahmegebühr kann jährlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ausgenommen sind die Pflichtbeiträge für den Landeschützenverband MV e.V., den Landessportbund MV e.V., den Kreisschützenbund Ludwigslust-Parchim e.V. und den Kreissportbund Ludwigslust-Parchim. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Auf Antragsstellung kann eine andere Zahlungsweise auf Beschluss des Vorstandes vereinbart werden. Der Beitrag wird durch den Verein banktechnisch eingezogen bzw. ist an den Verein zu überweisen. Andere Zahlungsmöglichkeiten werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 - Organe

Die Organe der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- besondere Vertreter des Vorstandes gemäß § 30 BGB
- der Ehrenrat
- die Revisoren

Die Organe führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Ordnung.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen rückständig ist. Als bezahlt gilt der Kontoeingang zum letzten Bankbuchungstermin, bzw. die Einzahlung beim Schatzmeister.

Sie regelt durch Beschlussfassung mit einer einfachen Mehrheit alle Angelegenheiten der Schützengilde, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

Sie allein ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- die Wahl der Revisoren
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung der Parchimer Schützengilde 1410 e.V.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann jedes Jahr, muss aber alle 2 Jahre einberufen werden. Der Vorstand hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder zu übersenden. Anträge und Vorschläge sind bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zur Fristwahrung ist jeweils der Zugang beim Empfänger maßgeblich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Gildeältesten bzw. bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Grundsätzlich ist offen abzustimmen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen eine Abstimmung mit Stimmzettel beschließt.

Im Bedarfsfall hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, und anschließend zu veröffentlichen.

Der Vorstand

Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. hat einen Vorstand, bestehend aus:

- Gildeältester
- Gildemeister
- Schatzmeister
- Schaffer
- Schreiber
- Sportleiter
- Damensportleiter

Ihre Befugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Gildeältesten, dem Gildemeister und dem Schatzmeister. Die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Gildeältesten gemeinsam mit dem Gildemeister bzw. Schatzmeister oder durch den Gildemeister gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Gildemeister und der Schatzmeister nur bei Abwesenheit des Gildeältesten und nur gemeinsam die Parchimer Schützengilde 1410 e.V. vertreten.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. sein und dürfen nicht Mitglied im Vorstand eines anderen Schießsportverbandes oder dessen Vereinigungen sein.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Eine Nachwahl wird erforderlich, wenn von den ersten 3 (drei) Vorstandsmitgliedern ein Mitglied ausscheidet.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt neben den ihm besonders übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der Parchimer Schützengilde 1410 e.V..

Zu seinen Aufgaben zählen ebenfalls:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gildeälteste. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Besondere Vertreter des Vorstandes gemäß § 30 BGB

Neben dem Vorstand können für gewisse Tätigkeiten, laut § 30 BGB durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. **Besondere Vertreter des Vorstandes sind:**

- Jugendleiter
- Sicherheitswart
- Schießhallenwart

Ihre Befugnisse sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln. Es können mehrere Funktionen, wenn notwendig, von einer Person ausgeübt werden. Der Jugendleiter, Sicherheitswart und Schießhallenwart können zur Vorstandssitzung eingeladen werden und haben eine beratene Stimme.

Revisoren

Zur regelmäßigen Finanz- und Abschlusskontrolle bzw. zur Kontrolle der Vorstandstätigkeit werden alle 4 (vier) Jahre 3(drei) Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Revisoren haben das Recht, mit mindestens 2(zwei) Teilnehmern unregelmäßige Kassenprüfungen vorzunehmen und sind verpflichtet, den

Jahresabschluss mit mindestens 2(zwei) Teilnehmern zu prüfen, ein Protokoll darüber anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Bei Unstimmigkeiten in der Kassenführung ist sofort der Vorstand zu unterrichten.

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat ein behauptetes unehrenhaftes Verhalten bzw. vereinschädigendes Verhalten unter den Mitgliedern zu untersuchen. Er hat die Aufgabe Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen oder Beschlüsse zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

Der Ehrenrat besteht aus 5(fünf) Mitgliedern und wird auf die Dauer von 4(vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Ehrenrates ist zulässig.

Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3(drei) Mitglieder anwesend sind.

Die gefasste Empfehlung ist schriftlich niederzulegen und von 2(zwei) Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen, der die Verhandlung leitet.

Von dem Termin der Verhandlung sind der Vorstand der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. und die am Verfahren Beteiligten mindestens 5(fünf) Tage vorher zu benachrichtigen.

Dem an einem Ehrenverfahren Beteiligten muss Gelegenheit gegeben werden, mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ehrenrates teilzunehmen um ihre Auffassung zu den zu verhandelnden Fällen vorzutragen.

Anträge an den Ehrenrat können schriftlich stellen:

- Der Vorstand
- und jedes Vereinsmitglied.

Er kann von einer Strafe absehen oder diese lediglich empfehlen.

- einen Verweis (Abmahnung)
- eine zeitweilige Ausschließung von Wettkämpfen
- eine zeitweilige Ausschließung von der Ausübung eines Amtes
- den Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen.

§ 10 - Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung der Schützengilde ist nur dann möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt und schriftlich begründet haben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der zur Beschlussfassung über den Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Zur Auflösung der Schützengilde ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weitere Voraussetzung ist, dass nachweislich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend war.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Gildeältester als Liquidator des Vereins bestellt.

Bei Auflösung der Schützengilde oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 - Ergänzung der Satzung

Zur Ergänzung der Satzung kann der Vorstand eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Kleiderordnung
- Jugend- und Förderordnung
- Ordnung über die Benutzung der Sportstätte
- Ehrenordnung

erarbeiten und in Kraft setzen. Diese sind im Vereinsgebäude auszuhängen.

Zur Erarbeitung der Ordnungen kann der Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen berufen.

Bei Erfordernis sind weitere Ordnungen zu erarbeiten.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Parchimer Schützengilde 1410 e.V. vom 22.07 2006 außer Kraft.

§ 13 – Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen infolge von Auflagen des Vereinsregisters oder einer Behörde (z.B. Finanzamt) selbst zu beschließen.